

erfüllt haben sollte. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts hat, ist in jeder Gemeinde stimmberechtigt; hat er außerdem noch einen Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, wovon er jedoch nicht mehrere haben kann, so ist er auch dort wahlberechtigt, kann aber nur an einer Wahl teilnehmen. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Daß das Stimmrecht in Person auszuüben und Stellvertretung ausgeschlossen ist, ist selbstverständlich.

VI.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht

(§ 23 Gem.-D.)

ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wer unter Polizeiaufsicht steht.

VII.

Das

Wahlrecht ruht

(§ 23 Gem.-G.)

für den Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Das Ruhen endet mit dem Ausscheiden aus der Wehrmacht, d. h. mit der Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Zu den Soldaten im Sinne der Gemeindewahlbestimmungen gehören die Offiziere, einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks- und Zeugoffiziere, die Deckoffiziere, die Unteroffiziere und Mannschaften der Reichswehr und der Reichsmarine, dagegen nicht die Angehörigen des alten Heeres und die Militärbeamten.

Personen, deren Wahlrecht ruht, sind nicht in die Wählerliste bzw. Wahlkartei aufzunehmen. Sind sie gleichwohl in die Liste bzw. Kartei eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“.